

Presse-Info

Bearbeiter: Herr Waligora

Telefon: (+49 30) 387 10 930

Fax: (+49 30) 387 10 939

E-Mail: pressestelle@berliner-feuerwehr.de

Datum: 9. Januar 2004

Praxisgebühr und Notärzte

Keine Praxisgebühr durch Berliner Feuerwehr erhoben

Aufgrund diverser Anfragen bezüglich der Einführung der Praxisgebühr für gesetzlich Krankenversicherte und der Auswirkungen auf den Rettungsdienst informiert die Feuerwehr über den aktuellen Sachstand.

In der Versorgung von Patienten sind vier Stufen zu unterscheiden.

Stufe 1:

Ein Patient muss zur Diagnostik und/oder zur Therapie zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Sofern dem Patienten die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann, mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes während der Beförderung aber nicht zu rechnen ist, ist der private PKW oder eine Taxe das geeignete Beförderungsmittel. Die Kosten dafür sind vom Patienten voll zu tragen. Eine Erstattung abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils ist möglich, beispielsweise bei Fahrten in ein Krankenhaus, wenn die zwingende medizinische Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Stufe 2:

Wenn bei gleicher Ausgangslage wie in Stufe 1 jedoch die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht, empfiehlt sich die Beförderung mit einem Krankenwagen, in dem eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist. Krankenwagen werden in Berlin nur von privaten Unternehmen betrieben. Die zwingende medizinische Notwendigkeit zur Beförderung im Krankenwagen muss der behandelnde Arzt bescheinigen. Fahrten zur ambulanten Behandlung in Vertragsarztpraxen müssen durch die Krankenkasse vorher genehmigt sein. Die Kosten werden abzüglich des gesetzlichen Eigenanteils von der Krankenkasse übernommen.

Stufe 3:

Im Falle einer akuten Erkrankung besteht rund um die Uhr die Möglichkeit, sich an den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer (030) 31 00 31 zu wenden, wenn das Aufsuchen des Hausarztes nicht möglich ist. Der Bereitschaftsarzt kommt zum Patienten und wird nach Erstellung der Diagnose eine Therapie zu Hause verordnen oder je nach medizinischer Dringlichkeit eine Einweisung in ein Krankenhaus wie in Stufe 2 vornehmen oder aber die Feuerwehr alarmieren. **Die Ärzte des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes sind angehalten, von den Patienten 10 € zu kassieren.**

Stufe 4:

Wenn aufgrund einer Verletzung oder einer akuten Erkrankung eine **lebensbedrohliche Situation** vorliegt, ist der **Feuerwehr-Notruf 112** zu wählen. Der Notfall ist möglichst genau zu schildern; daraufhin werden nach festen Richtlinien die jeweils erforderlichen Rettungsmittel (Rettungswagen und/oder Notarzt) alarmiert. Die Entscheidung, ob ein Notarzt eingesetzt wird, obliegt der Rettungsleitstelle. **Durch Besetzungen von Rettungs- und Notarztwagen wird keine sogenannte Praxisgebühr kassiert.** Nach aktuellem Sachstand gibt es hierzu keine Rechtsgrundlage.

Unabhängig vom Transportmittel und der Behandlungsdringlichkeit ist die Praxisgebühr von 10 € grundsätzlich im Krankenhaus und in Arztpraxen zu entrichten.

Für Fragen steht Ihnen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Feuerwehr unter den Telefonnummern 387 10-930/-932 und -964 zur Verfügung.